

Satzung des Theodor-Fontane-Archivs der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage des § 72 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18 vom 29. April 2014) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 14. Mai 2014 folgende Satzung für das Theodor-Fontane-Archiv beschlossen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Theodor-Fontane-Archiv ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät (Fachbereichseinrichtung) unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 74 BbGHG.

§ 2 Aufgaben und Sitz

(1) Das Theodor-Fontane-Archiv ist Literaturarchiv, wissenschaftliche Einrichtung und Gedenkstätte von nationaler Bedeutung, die Theodor Fontane, seiner Zeit und seinen Zeitgenossen gewidmet ist.

(2) Das Theodor-Fontane-Archiv arbeitet auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene und soll das Land Brandenburg zum Thema „Theodor Fontane“ repräsentieren.

(3) Aufgaben und Ziele des Archivs sind insbesondere:

- a) als Literaturarchiv:
 - das Bewahren und Erschließen des Nachlasses von Theodor Fontane sowie das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Handschriften, Dokumenten, Realien und anderer Zeugnisse zu Fontane, seiner Zeit sowie zu seiner Rezeption,
 - das Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit in einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek und einem Archiv,
 - Annahme von Vor- und Nachlässen sowie Schenkungen;
- b) als wissenschaftliche Einrichtung:
 - Grundlagenforschung,

- Editionen und Veranstaltung von Symposien,
 - Förderung, Initiierung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte,
 - Einwerben von Drittmitteln,
 - Mitwirkung an der fakultären Forschungsprofilbildung und Kooperation mit Mitgliedern/Angehörigen der Universität,
 - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere Forschungseinrichtungen und Literaturarchiven;
- c) als Gedenkstätte für Theodor Fontane und seine Zeit:
- Bereitstellen von Grundinformationen zu Fontane, Informieren über seine Bestände und seine Arbeit in Form von Ausstellungen, Führungen, Vorträgen, Lesungen etc. für die breite Öffentlichkeit,
 - Zusammenarbeit mit literarischen Gesellschaften, insbesondere der Theodor-Fontane-Gesellschaft,
 - Zusammenarbeit mit der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Theodor-Fontane-Archivs.

(4) Sitz des Theodor-Fontane-Archivs ist die Villa Quandt, Große Weinmeisterstraße 46/47, 14469 Potsdam.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung des Theodor-Fontane-Archivs obliegt dem Inhaber oder der Inhaberin der Professur für deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts mit dem Schwerpunkt Theodor Fontane.

(2) Die Leiterin oder der Leiter hat die Richtlinienkompetenz bei der Weiterentwicklung des Theodor-Fontane-Archivs und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Theodor-Fontane-Archivs, insbesondere im Bereich der Forschung und Publikationen. Sie oder er vertritt das Theodor-Fontane-Archiv nach innen und nach außen und ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan in allen Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenungspflichtig.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Theodor-Fontane-Archivs.

(4) Die Leiterin oder der Leiter und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor arbeiten vertrauensvoll zusammen. In Konfliktfällen ist eine Entscheidung der Dekanin oder des Dekans herbeizuführen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Mai 2014.

§ 4 Organisationsstruktur

- (1) Dem Theodor-Fontane-Archiv gehören an:
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten und wissenschaftliche Hilfskräfte,
 - Gastwissenschaftler, die vom Theodor-Fontane-Archiv zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

(2) Das Theodor-Fontane-Archiv verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über personelle, sächliche und investive Mittel und erhält nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesrechtes eine eigene Titelgruppe.

§ 5 Kuratorium

Die Philosophische Fakultät kann zur beratenden Unterstützung des Theodor-Fontane-Archivs ein Kuratorium einrichten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Über wesentliche Ergebnisse aus der Tätigkeit und dem Interessenbereich des Theodor-Fontane-Archivs werden Presse, Rundfunk und Fernsehen unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Universität.

(2) Das Theodor-Fontane-Archiv verwendet zur Wahrnehmung seiner fachlichen Aufgaben in der Außendarstellung sein eingeführtes Logo zusammen mit dem Logo der Philosophischen Fakultät. Im Briefkopf ebenso wie in anderen Medien erscheint an geeigneter Stelle der Zusatz „Wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam“.

(3) Das Theodor-Fontane-Archiv unterhält in Abstimmung mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit einen selbständig wahrnehmbaren Internetauftritt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam am 1. Juli 2014 in Kraft.